

L20340/60a

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.3.98 bis 14.4.98 durch Abdruck in der am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.10.98 durchgeführt. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.98 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.99 bis 08.03.99 während folgender Zeiten Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in am bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 15.01.99 bis 01.02.99 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.
6. Der katastermäßige Bestand am 15. JULI 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
HUSUM, DEN 18. OKT. 1999
i.v. Behrend
LEITER DES KATASTERAMTES
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.05.99 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom am bis am während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom am bis am durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht. Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.
9. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 27.05.99 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
HATTSTEDT, DEN 29. OKT. 1999
[Signature]
AMTSVORSTEHER
10. Die Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
HATTSTEDT, DEN 29. OKT. 1999
[Signature]
BÜRGERMEISTER
11. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom 24.11.99 bis 9.12.99) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 9.12.99 in Kraft getreten.
HATTSTEDT, DEN 9. DEZ. 1999
[Signature]
AMTSVORSTEHER



Satzung der Gemeinde HATTSTEDT

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

für das Gebiet ÖSTLICH VOM LEHMKUHLWEG, NÖRDLICH DER B 5,
FLURSTÜCK 670

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.05.99 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die BauNVO 1990 - 3. AUSFERTIGUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS		MESSPUNKT
	GE GEWERBEGEBIET		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		OFFENE BAUWEISE
	o OFFENE BAUWEISE		GRUNDFLÄCHENZAHL
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL		BAUGRENZE
	BAUGRENZE		WASSERFLÄCHE
	WASSERFLÄCHE		EINZELBÄUME ZU PFLANZEN
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		

TEXT - TEIL B

Art der Nutzung

a) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO wird für die GE-Fläche ein Immissionswert festgelegt.

Zulässig sind Anlagen, deren Geräuschimmissionen als Mittelungspegel an den Meßpunkten A - B - C, 60 d B(A) am Tage und 45 d B(A) zur Nachtzeit nicht übersteigen (Messung nach DIN 45642).

b) Für Betriebsleiter bzw. Bereitschaftspersonal ist nur ein Wohngebäude mit max. 120 m² Grundfläche und 1 Wohneinheit je Betrieb zulässig.

Anpflanzungen

Im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nur Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen zulässig. Dies gilt auch für die festgesetzten Einzelbäume.